ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. August 1972

über eine zusätzliche Trocknung und Transporte von bestimmten Getreidearten, die durch die deutsche Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1972/1973 übernommen worden sind

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(72/316/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) und g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die deutsche Interventionsstelle wird auf Grund des zu erwartenden Umfangs der Getreideernte 1972 in der Bundesrepublik Deutschland und der voraussichtlichen Situation auf dem Binnenmarkt während des Wirtschaftsjahres 1972/1973 bedeutende Mengen Weichweizen, Roggen und Gerste übernehmen müssen.

Die deutsche Interventionsstelle verfügt nicht in genügendem Maße über Lagereinrichtungen, die so ausgerüstet sind, daß sie für eine verhältnismäßig lange Zeitspanne die Gesunderhaltung von Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt, der dem in der Verordnung (EWG) Nr. 768/69 des Rates (3) festgelegten entspricht, sicherstellen. Es besteht daher Veranlassung, den Feuchtigkeitsgehalt dieses Getreides auf einen Satz von 14 v. H. herunterzutrocknen.

Weiterhin verfügt die deutsche Interventionsstelle nicht über eine ausreichende Aufnahmekapazität in ihren für die Trocknung des Getreides vorgesehenen Lägern. Um die Ausrüstung bestimmter Läger mit Belüftungseinrichtungen und die Übernahme von Getreide der Ernte 1972 zugleich zuzulassen, muß diese Interventionsstelle vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1972/1973 an getrocknetes Getreide in Dauerläger umlagern.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die zusätzliche Trocknung auf 14 v. H. sowie die Umlagerung von 200 000 Tonnen Getreide zwischen dem 1. August 1972 und dem 31. Dezember 1972 durch die deutsche Interventionsstelle notwendig sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 11. August 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. I 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.
(3) **ABl. Nr.** L 100 vom 28. 4. 1969, S. 8.